

RECHTSPRECHUNG



Online-Banking: Bank muss Geld nach Phishing nicht zurückzahlen

Handelt eine Person beim Online-Banking bei einem nicht-autorisierten Zahlungsvorgang grob fahrlässig, ist die Bank nicht zum Schadensersatz verpflichtet. Das haben die Richter am Landgericht Lübeck (LG) entschieden. Im vorgelegten Einzelfall hätte der betroffene Mann den Betrug durch die Phishing-Attacke bemerken müssen, da ihm die Webseite bereits merkwürdig vorgekommen sei. Auch hätte ihn der spätabendliche Anruf zur Kontoeröffnung misstrauisch machen müssen, so die Richter. Nicht zuletzt hätte er sorgfältig prüfen müssen, welchen Betrag er auf welches Konto überweist, selbst bei einer Überweisung von nur einem Euro. All dies habe er aber nicht getan. Der Mann verlor insgesamt 15.000 Euro.

LG LÜBECK, URTEIL VOM 19.12.2023 -3 0 83/23

Streit nach Baumfällen

Arbeitsunfall oder privates Pech? Über diese Frage hatte das Münchner Sozialgericht zu entscheiden. Geklagt hatte ein Forstwirt, der sich beim Baumfällen eine Fußverletzung zugezogen hatte. Da der Baum einen Schuppen beschädigt hatte, wollte der Mann einen neuen errichten. Die Berufsgenossenschaft sah hier keinen Arbeitsunfall, der Baum habe außerhalb der versicherten Waldfläche gestanden. Das Urteil: Der Schuppen gehörte zum Forstbetrieb des Mannes, das Fällen habe daher berufliche Gründe gehabt.

SG MÜNCHEN, AZ: S1 U 5011/23



Rottweiler verletzt Weimaraner: Wer muss wie viel zahlen?

Der Halter eines angeleinten Weimaraners muss sich die eigene sogenannte Tiergefahr nicht schadenmindernd anrechnen lassen, wenn sein Hund ohne vorheriges auffallendes Verhalten von einem sich losreisenden Rottweiler gebissen wird. Zudem handelt es sich (nur) bei dem Rottweiler um einen gefährlichen Hund im Sinne des § 2 Abs. 1 der hessischen Hundeverordnung, der Rottweiler ist also schon grundsätzlich als mensch- bzw. tiergefährdend anzusehen. Schließlich erlangte auch Bedeutung, dass nur die Rottweiler-Halterin und nicht der Besitzer des Weimaraners die Kontrolle über das jeweils geführte Tier verloren hat.

OLG FRANKFURT AM MAIN, BESCHLUSS VOM 25.08.2022 - 11U 34/21



Impfschaden wird nicht als Dienstunfall anerkannt

Eine Frau hat gegen das regionale Landesamt für Schule und Bildung Niedersachsen geklagt, nachdem sie Ende März 2021 im Gebäude ihrer Stammschule von einem mobilen Impfteam mit dem Impfstoff von AstraZeneca gegen Covid-19 geimpft worden war. Etwa eine Woche später hätten „schwerste körperliche Schäden“ eingesetzt, die bis heute andauern würden. Die 62-Jährige forderte, dass der Vorgang als Dienstunfall anzuerkennen sei, da die Impfung eine von ihrem Dienstherrn angebotene Veranstaltung gewesen sei. Das Gericht folgte der Argumentation der Klägerin nicht. Die Impfkation sei keine dienstliche Veranstaltung gewesen und der Dienstherr habe lediglich seine Räumlichkeiten in der Schule zur Verfügung gestellt. Das Land Niedersachsen sei also nicht selbst Organisator des Vorgangs gewesen.

VG HANNOVER, URTEIL VOM 24.11.2022-2 A 460/22



Kein „neu für alt“-Abzug bei Brillenreparatur nach Unfall

Das Amtsgericht Schwandorf (AG) hat entschieden, dass der Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers nach einem Verkehrsunfall nicht berechtigt ist, einen Abzug „neu für alt“ bei der Erstattung der Kosten für den Austausch von Brillengläsern vorzunehmen.

Gemäß dem „neu für alt“-Prinzip wird bei der Schadenregulierung üblicherweise der Zeitwert des beschädigten Gegenstands berücksichtigt, nicht der Neuwert. Dabei wird oft ein Abzug für die Nutzungsdauer des Gegenstands vorgenommen. Das Gericht entschied aber, dass der Austausch der Brillengläser nach dem Unfall notwendig war und kein Abzug „neu für alt“ vorgenommen werden durfte. Der Grund: Brillengläser können als Verschleißteile betrachtet werden, sodass bei Beschädigungen ein Austausch erforderlich ist, unabhängig von einer möglichen Nutzungsdauer.

AG SCHWANDORF, URTEIL VOM 19.04.2023- 2 C 263/22



Empfehlungen durch den Versicherer begründen Vertrauenstatbestand

Im Streit um Leistungen aus einem Reiserücktrittsversicherungsvertrag hat das Amtsgericht München (AG) entschieden, dass der Versicherer zur Zahlung der für die Stornierung einer Pauschalreise angefallenen Kosten in Höhe von 1.128 Euro aufkommen muss. Vorangegangen war ein Telefonat mit der Stornoberaterin des Versicherers, die der an Morbus Basedow erkrankten Versicherten empfohlen hatte, ihren Reiseantritt aufgrund eines kurz vor der Reise anstehenden Termins zu verschieben. Zahlen wollte der Versicherer die Stornokosten anschließend jedoch nicht. Das AG war jedoch der Auffassung, dass der Versicherer mit seiner Beratung gegenüber der Versicherten einen sogenannten Vertrauenstatbestand geschaffen habe, nämlich dass die Stornierung der Reise den vertraglichen Voraussetzungen der Reiserücktrittsversicherung entspricht.

AG MÜNCHEN, URTEIL VOM 16.02.2023- 122 C 7243/22



Brennender Roller: keine Halterhaftung bei ungeklärter Ursache

Entsteht ein Schaden durch den Brand eines Rollers, muss der Geschädigte beweisen, dass das Feuer durch einen Defekt des Fahrzeugs entstanden ist. Bleibt die Ursache hingegen ungewiss, ist laut Oberlandesgericht Bremen (OLG) eine Haftung durch den Halter ausgeschlossen. Laut OLG fehle dadurch im vorgelegten Fall der Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität für die Haftung des Rollerhalters. Der Halter hatte nämlich nur für die Betriebsgefahr und nicht für eine anderweitige Ursache. Bei einer Brandstiftung beispielsweise hätte der Versorger keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Halter und dessen Versicherer, erläuterten die Richter am OLG. Das Risiko, nicht beweisen zu können, dass das Fahrzeug „bei Betrieb“ in Flammen aufgegangen sei, liege daher im Rahmen der Gefährdungshaftung beim Geschädigten.

OLG BREMEN, URTEIL VOM 05.07.2023- 1 U 12/23



Hausrat: BGH bestätigt Rechtsprechung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat bestätigt, dass die Beweisführung bei Einbruchdiebstählen nicht zwangsläufig stimmig sein muss, um für die Hausratversicherung geltend gemacht zu werden. Ein Erbe forderte Schutz wegen eines behaupteten Einbruchs, was die Vorinstanzen ablehnten, da die Spuren nicht eindeutig auf einen Einbruch hinwiesen. Der BGH betonte, dass neben der Unauffindbarkeit gestohlener Gegenstände auch Einbruchspuren vorhanden sein müssen.

Keine Voraussetzung sei dagegen, dass die festgestellten Spuren stimmig in dem Sinne seien, dass sie zweifelsfrei auf einen Einbruch schließen ließen. Insbesondere müssten nicht sämtliche typischerweise auftretenden Spuren vorhanden sein. Der BGH bekräftigte damit eine ältere Entscheidung aus dem Jahr 2015 (Az. IV ZR 171/13) und hat den Fall zurück an die Vorinstanz verwiesen.

(AC) BGH, URTEIL VOM 17.04.2024-AZ. IVZR 91/23



Kfz: Werkstattisiko auf Sachverständige übertragbar

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass auch für überhöhte Kostenansätze eines Kfz-Sachverständigen die Grundsätze des Werkstatttrisikos gelten. Das BGH-Urteil konkretisierte nun, dass Schadensersatzforderungen des Geschädigten auch Positionen umfassen können, die wegen unsachgemäßer Arbeitsweise oder überhöhter Ansätze nicht erforderlich seien. Bei einem Sachverständigen, der sein Honorar nach Schadenhöhe berechnet, können auch überhöhte Einschätzungen des Schadens oder nicht durch geführte Maßnahmen daher in Rechnung gestellt werden. Allerdings kann der Schädiger im Rahmen des Vorteilsausgleichs die Abtretung gegebenenfalls bestehender Ansprüche des Geschädigten gegen den Sachverständigen verlangen.

BGH, URTEIL VOM 12.03.2024 -AZ. VI ZR 280/22

Keine spontane Anzeigepflicht bei Parkinsonerkrankung

Wird im Antragsformular für eine Berufsunfähigkeitsversicherung nicht nach neurologischen Erkrankungen gefragt, ist der Antragsteller auch nicht verpflichtet, eine ihm bekannte Erkrankung an Morbus Parkinson spontan bzw. ungefragt anzugeben. Allerdings hat er hieraus resultierende Einschränkungen der Beweglichkeit und Feinmotorik mitzuteilen, wenn der Versicherer beim Abschluss der BU-Versicherung nach Erkrankungen und Beschwerden des Bewegungsapparates fragt. Das Verschweigen derartiger Beschwerden indiziert anderenfalls Arglist, beschlossen die Richter am Oberlandesgericht Dresden (OLG).

Konkret befand das OLG, dass ein Versicherungsnehmer die in einem Versicherungsformular gestellten Gesundheitsfragen zwar grundsätzlich erschöpfend beantworten müsse. Er darf seine Antworten weder auf bestimmte Krankheiten oder Schäden beschränken noch sonst eine wertende Aussage treffen. Allerdings betrifft das nur solche Gesundheitsfragen, nach denen der BU-Versicherer in Textform gefragt hat. Denn der Versicherungsnehmer müsse sich darauf verlassen können, dass er auch nach Treu und Glauben nicht ungefragt auf solche Krankheiten hinweisen muss. Eine solche spontane Anzeigepflicht bestehe nur bei ungewöhnlichen Krankheiten, wozu aber eine Parkinsonerkrankung nicht gehöre. Damit konnte der BU-Versicherer wegen er verschwiegenen Parkinsonerkrankung nicht den Vertrag anfechten. Allerdings wurde in den Gesundheitsfragen im Antrag auch gefragt, ob Beschwerden des Bewegungsapparates festgestellt wurden. Das war bei dem Versicherungsnehmer der Fall, allerdings hatte er diese im Antrag nicht erklärt. Darin erkannte das Gericht eine Täuschung und gab dem Versicherer recht.

OIG DRESDEN, BESCHLUSS.VOM 21.03.2024-AZ.: 4U 1975/23



Sturz bei Reha-Nachsorge - Patientin ist nicht unfallversichert

Der Schutz der gesetzlichen Unfallsicherung greift nach Ansicht des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) nicht, wenn eine Patientin auf dem Heimweg von der Reha-Nachsorge stürzt. Die Nachsorge sei nämlich keine ambulante Reha Maßnahme und könne ihr auch nicht gleichgestellt werden, urteilte das LSG. Geklagt hatte eine Frau, die auf ihrem Heimweg vom IRENA-Sport mit einer Radfahrerin zusammenstieß, stürzte und sich mehrere Prellungen zuzog. Die Berufsgenossenschaft lehnte es ab, den Sturz als Arbeitsunfall anzuerkennen und für ihre ärztliche Behandlung aufzukommen. Unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fielen keine Leistungen, die erst nach Abschluss der medizinischen Rehabilitation als „sonstige Leistung“ erbracht würden, so die Begründung. Damit stimmte das LSG der Argumentation der Berufsgenossenschaft zu.

LSG BERLIN-BRANDENBURG, URTEIL VOM n.01.2:24- L 21 U 180/ 21



Festpreisabrede: Keine Vergütungsanpassung wegen erhöhter Kosten

Eine bauvertragliche Klausel, die dem Unternehmer trotz Festpreisabrede eine unbegrenzte einseitige Anpassung der Vergütung ermöglicht, ist unwirksam. Dies hat das Oberlandesgericht Zweibrücken (OLG) per Beschluss entschieden. Zur Begründung führten die Richter an, dass sich das Unternehmen wegen Nichterfüllung seiner bauvertraglichen Pflichten schadenersatzpflichtig gemacht habe. Es habe den Bau des Hauses zum vereinbarten Festpreis geschuldet. Die Preisanpassungsklausel sei unwirksam gewesen, weil sie die Kunden des Unternehmens, das die vereinbarte Vergütung durch die Festlegung der Listenpreise ohne Begrenzung einseitig anheben könne, unangemessen benachteilige. Die Kunden könnten der Bestimmung bei Vertragsschluss nicht entnehmen, mit welchen Preissteigerungen sie zu rechnen hätten.

Gerade Besteller eines Neubaus seien darauf aber angewiesen.

OLG ZWEIBRÜCKEN, BESCHLUSS VOM 13.07.2023-5 U 188/22



Doppeltes Fahrverbot bei doppeltem Verkehrsverstoß

Das Amtsgericht Frankfurt am Main (AG) hat entschieden, dass ein Fahrverbot auch dann festzusetzen ist, wenn gegen den Betroffenen bereits ein Fahrverbot wegen einer ähnlich gelagerten, kurz zuvor begangenen Ordnungswidrigkeit vollstreckt wurde. Das Fahrverbot solle, so die Richter am AG, als Denkmittel- und Besinnungsmaßnahme für den jeweiligen Verkehrsverstoß auf den Betroffenen spezialpräventiv wirken. Diese Funktion werde aber unterlaufen, wenn von einem wiederholten Fahrverbot abgesehen werde. Der Betroffene sei durch die getrennte Ahndung der beiden Verkehrsverstöße auch nicht schlechter gestellt, erläuterte das Gericht. Denn bei einer gemeinsamen Aburteilung der beiden Verstöße wäre wegen der besonderen Straffälligkeit des Betroffenen ein höheres Strafmaß geboten gewesen.

AG FRANKFURT AM MAIN, URTEIL VOM 17.11.2023- 971 OWI 916 IS 59363/23



Nachbarschaftsstreit: Wenn die Hecke beiderseits zu hoch ist

Wie hoch eine Hecke sein darf, regelt das jeweilige Landesrecht. Wenn die Höhe auf einem Grundstück nicht eingehalten wird, kann der Nachbar einen Rückschnitt der Hecke einfordern und gerichtlich durchsetzen - außer seine Bepflanzung ist ebenfalls zu hoch. So geschehen in Ludwigshafen, wo zwei Nachbarn über die Höhe einer Hecke stritten, die mit 2,20 Metern über das landesrechtlich erlaubte Maß von 1,50 Metern hinausging. Der benachteiligte Nachbar forderte gerichtlich einen Rückschnitt, bekam zunächst vom Amtsgericht Recht, verlor jedoch in der Berufung vor dem Landgericht Frankenthal (LG). Das Gericht begründete sein Urteil damit, dass auch die Bepflanzung des Klägers die Höhenvorgaben überschritt, was einen Verstoß gegen die Grundsätze von Treu und Glauben darstellt. Dem nach sei der Kläger nicht berechtigt, Ansprüche geltend zu machen.

LANDGERICHT FRANKENTHAL, URTEIL VOM 24.01.2024 - 2 S 85/23

BGH: Geteilte Haftung bei Kollision mit Müllcontainer

Wenn die Müllabfuhr in einer Straße unterwegs ist, gilt für Autofahrer infolge eines Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH), besondere Vorsicht walten zu lassen. Im vorgelegten Einzelfall kollidierte eine Pflegedienstmitarbeiterin beim Vorbeifahren an einem Müllabfuhrfahrzeug mit einem Müllcontainer. Daraufhin machte der Pflegedienst gegen den für die Abfallwirtschaft zuständigen Zweckverband Schadensersatzansprüche nach dem Verkehrsunfall geltend. Der Rechtsstreit zog sich durch mehrere Instanzen, wobei das Oberlandesgericht Celle eine Haftungsquote von 75 zu 25 zulasten des Müllabfuhrunternehmens festlegte. Doch der BGH entschied in letzter Instanz, dass sowohl der Müllwerker als auch die Fahrerin eine Teilschuld tragen. Die Fahrerin hätte ihre Geschwindigkeit nämlich so anpassen müssen, dass sie das Fahrzeug sofort hätte stoppen können. Die endgültige Haftungsquote muss nun durch die Vorinstanz festgelegt werden.

BGH, URTEIL VOM u.u.,0,3-VZR 77/>3

Eigentümer dürfen gegen Willen der Gemeinschaft umbauen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat klargestellt, dass Einzeleigentümer in der Regel bauliche Veränderungen zur Schaffung einer barrierefreien Umgebung durchsetzen können - und das selbst dann, wenn die Wohnungseigentümergeinschaft dagegen ist. Einzige Voraussetzung: Die Einzeleigentümer tragen die Kosten für die bauliche Umbaumaßnahme selbst.

Vor dem BGH hatten zwei Einzeleigentümer geklagt, die auf eigene Kosten an der Fassade eines Hinterhauses einen Aufzug einbauen lassen wollten. Doch die Eigentümerversammlung lehnte den Antrag ab. Laut BGH stelle „die erstrebte Errichtung eines Personenaufzuges eine angemessene bauliche Veränderung dar, die dem Gebrauch durch Menschen mit Behinderung dient“. Solche Maßnahmen hätten laut BGH-Richter daher generell Vorrang.

BGH, URTEIL VOM 09.02.2024 • V ZR 244/22

Renovierungshilfe ist familiäre Gefälligkeit statt Arbeitsunfall

Das Sozialgericht Düsseldorf (SG) hat entschieden, dass ein Mann, der sich an Renovierungsarbeiten im Haus des Schwiegersohnes beteiligt und sich dabei verletzt, keinen Arbeitsunfall geltend machen kann. Der Grund: Es handelt sich dabei um eine familiäre Gefälligkeit. Und eine familiäre Gefälligkeit sei nicht gesetzlich unfallversichert, so die Richter am SG. Zwar gebe es arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten außerhalb eines bestehenden Arbeitsverhältnisses, die als sogenannte „Wie-Beschäftigung“ unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen. Doch

im vorgelegten Einzelfall habe der Kläger in einem engen Familienverhältnis gestanden, da er die Renovierungsarbeiten im Interesse der eigenen Tochter ausgeführt habe.

SG Düsseldorf, URTEIL VOM 30.05.2023 - S 6 U 284/20



Energieberatung: Architekt haftet für entgangene Fördermittel

Ein Architekt, der bei der Gebäudesanierung seine Kunden nicht nur in technischer Hinsicht berät, sondern auch Ratschläge zum Erhalt von KfW-Fördermitteln erteilt, muss für Schäden einstehen, wenn er die Fördervoraussetzungen falsch einschätzt und falschen Rat erteilt. Das hat das Landgericht Frankenthal (Pfalz) (LG) entschieden. Da die Information über die Voraussetzungen für die KfW-Förderung der geplanten Maßnahme unzureichend gewesen sei, habe er seine Schutzpflichten aus dem Beratungsvertrag verletzt, so die Auffassung der Richter. Hätten die Eheleute den Antrag erst nach der Umwandlung in Wohnungseigentum gestellt, hätten sie die Fördermittel erhalten. Den daraus entstandenen Schaden muss der Architekt nun erstatten.

LG FRANKENTHAL (PFALZ), URTEIL VOM 25.01.2024- 7 O 13/23

Kfz-Versicherung: Wertzuwachs eines Oldtimers nicht voll versichert

Der Wertzuwachs eines Oldtimers kann in Einzelfällen nicht in voller Höhe versichert sein. Das hat das Landgericht Frankenthal (Pfalz) (LG) entschieden. Das Gericht verwies, wie bereits zuvor der Versicherer, auf die im Versicherungsvertrag enthaltenen Sonderbedingungen für historische Fahrzeuge. Danach werde zwar grundsätzlich ein Schaden bis zur Höhe des aktuellen Marktwerts ersetzt. Die Höchstentschädigung sei jedoch durch den Marktwert begrenzt, der bei Abschluss der Versicherung vereinbart wurde. Im Falle von Wertsteigerungen könne maximal 10% mehr als der damals vereinbarte Marktwert verlangt werden. Der habe im konkreten Fall rund 36.000 Euro betragen. Dem Oldtimerbesitzer stehe deshalb keine höhere Entschädigung zu. Die Richterin machte zudem deutlich, dass der Eigentümer des Fahrzeugs selbst darauf hätte achten müssen, den versicherten Wert regelmäßig dem gestiegenen Marktwert anzupassen.

LG FRANKENTHAL (PFALZ), URTEIL VOM 17.01.2024-3 O 230/23



BSG erkennt Heizungsunfall im Home-Office als Arbeitsunfall an

Das Bundessozialgericht (BSG) erkannte eine Verletzung, die ein selbstständiger Busunternehmer im Home-Office erlitt, als Arbeitsunfall an. Der Kläger war als selbstständiger Busunternehmer bei einer Berufsgenossenschaft pflichtversichert. Er bewohnte ein Haus, dessen Wohnzimmer er als häuslichen Arbeitsplatz für Büroarbeiten nutzte. Der Unfall ereignete sich beim Hochdrehen des Temperaturschalters der Heizung. Dies unternahm der Kläger, um die Temperatur im Wohnzimmer zu erhöhen, und nicht, um weitere privat genutzte Zimmer zu wärmen. Das Gericht urteilte daher, dass die Handlung unternehmensdienlich war und der Heizungsdefekt somit kein unversichertes privates Risiko darstellte.

BSG, URTEIL VOM 21.03.2024 - B 2 U 111/21 R





Gebäudeversicherer muss Wohnmobil-Miete zahlen

Ein Gebäudeversicherer ist nach der Flut im Ahrtal zur Zahlung von Wohnmobil-Mietkosten verknackt worden. Was war geschehen? Das Wohnhaus einer Familie war nach der verheerenden Flut im Ahrtal stark beschädigt. Also mietete sie ein Wohnmobil an, um vorübergehend darin zu wohnen, bis das eigene Haus saniert war. Die Kosten dafür in Höhe von 86.400 Euro - also 240 Euro pro Tag - forderte sie von ihrem Wohngebäudeversicherer ein. Der Versicherer wollte nicht zahlen. Bei der Anmietung eines Wohnmobils stehe die Reisemöglichkeit im Vordergrund. Das Oberlandesgericht Köln erteilte diesem Argument des Versicherers eine Absage. Die Richter führten aus, dass auch bei einem Wohnmobil im Vordergrund stehe, „dass wechselnde Gäste darin für eine befristete Zeit wohnen, sei es zu Arbeitsaufenthalten oder zu touristischen Zwecken“.

Urteil vom 5. Dezember 2023, Geschäftszeichen 1-9 U 46/23



BGH zu Beitragserhöhung in der PKV

Wenn Krankenversicherer Beiträge erhöhen, brauchen sie nicht vollständig offenzulegen, wie Limitierungsmaßnahmen dabei zum Einsatz kommen. Das entschied der Bundesgerichtshof (BGH) und gab damit der Axa recht. Geklagt hatte ein Kunde, der die erhöhten Beiträge in seiner privaten Krankenversicherung (PKV) nicht hinnehmen wollte. Er fühlte sich nicht ausreichend über die Gründe für die Erhöhung informiert und bezweifelte, dass die Limitierungsmaßnahmen für die Beiträge korrekt durchgeführt wurden. Doch laut BGH gilt eine Nachkalkulation erst mal auch unabhängig davon.

BGH (Aktenzeichen IV ZR 68/22).

News



Marder zerbeißen Millionen

KFZ Marderbisse haben 2022 zu Schäden von 104 Millionen Euro an kaskoversicherten Autos geführt. Das berichtet der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV). „Die Zahl der Marderbisse ist nur leicht gestiegen, aber der einzelne Schadenfall wird immer teurer: 2022 zahlten die Versicherer für jeden Marderbiss durchschnittlich fast 500 Euro, das waren rund 10 Prozent mehr als 2021“, sagt die stellvertretende GDV-Hauptgeschäftsführerin Anja Käfer-Rohrbach. Besonders gravierend seien Marderbisse bei E-Autos, da bei defekten Hochvoltkabeln oft der gesamte Kabelsatz ausgetauscht werden müsse. Stark gefährdet sind Autos, die häufig an wechselnden Orten oder in Revieren unterschiedlicher Marder parken.

Pfefferminzia 06/2023



Jüngere Leute bauen häufiger Unfälle mit Pedelecs

STATISTIK Pedelecs werden immer beliebter, und auch Jüngere lassen sich gern beim Radfahren elektronisch unterstützen. Dieser Trend spiegelt sich aber auch in den Unfallzahlen wider. Wie das Statistische Bundesamt meldet, verunglückten im vergangenen Jahr 23.658 Menschen, die mit dem Pedelec unterwegs waren -188 Menschen starben dabei. 2014 waren die Zahlen jeweils noch deutlich geringer (2.223 Unfälle, 39 Todesfälle).

Auffällig ist dabei die Verschiebung der altersmäßigen Verteilung. 2014 waren noch mehr als die Hälfte der verunglückten Nutzerinnen und Nutzer eines Pedelecs mindestens 65 Jahre alt. Im vergangenen Jahr lag ihr Anteil nur noch bei knapp einem Drittel. Der Anteil der jüngeren Verunglückten stieg entsprechend an: Die Altersgruppe unter 45 Jahren hatte 2023 einen Anteil von 31,2 Prozent, 2014 lag er bei 10,7 Prozent.

Pfefferminzia 02/2024



Lebensversicherer zahlen weniger Kredite aus

BAUFI Die Zinswende sowie hohe Baukosten wirken sich auf das Geschäft der Lebensversicherer mit Immobilienfinanzierungen aus. Im Jahr 2023 zahlten sie rund 7,8 Milliarden Euro für Kredite aus -12 Prozent weniger als 2022. Diese Zahlen legte der Versichererverband GDV vor. In den Darlehenszusagen zeigte sich diese Entwicklung noch deutlicher. Das Volumen sei von 9 Milliarden Euro im Jahr 2022 auf 5 Milliarden Euro zurückgegangen, so GDV Hauptgeschäftsführer Jörg Asmussen... Die Kreditzusagen sind ein guter Indikator für das künftige Finanzierungsgeschäft. Wir gehen für dieses Jahr von einem weiteren Rückgang der ausbezahlten Darlehen aus“, sagt er.

Pfefferminzia 02/2024



Statistik

Rund 10 Prozent der Schäden, die Versicherungen gemeldet wurden, sind verdächtig. Das zeigt eine Sonderauswertung von über 600.000 Schadenmeldungen aus drei Jahren des Branchenverbands GDV. Insgesamt schätzen die Versicherer den jährlichen Schaden durch Versicherungsbruch in der Schaden- und Unfallversicherung auf rund 5 Milliarden Euro. Kann der Versicherer einen Betrugsversuch nachweisen, muss er nicht für den Schaden aufkommen, er kann den Vertrag kündigen, die Sachverständigenkosten vom Kunden zurückverlangen und den Fall zur Anzeige bringen.

Pfefferminzia 02/2024